



Verein
E-SMOG HADLIKON
Schulhausstr. 2, CH-8340 Hadlikon-Hinwil
osiachermann@gmail.com



RECHTSEINGABE BUNDESGERICHT

NR. 2

Zur Gewaltentrennung bzw. Zuständigkeit und Normenkontrolle

Klärung der Haftungsfrage bezüglich Bewilligungsbehörden

Fehlende Würdigung der eingebrachten Beweismittel

Anerkennung des Opferstatus durch das Bundesgericht
in früheren Urteilen

Juristsischer Klimmzug mit den „vorsorglichen“
Emissionsbegrenzungen und das Vorsorgeprinzip

Fehlender Versorgungsauftrag

Überprüfung der Rechtmässigkeit der
Hinwiler Bau- und Zonenordnung

Zur Anwendbarkeit der EMRK gem. unveröffentlichtem BG-
Entscheid vom 24.10.2001 und behauptete Verletzung der EMRK

Bundesrecht und Völkerrecht gemäss bundesgerichtlicher
Rechtsprechung

Sammeladresse und Beschwerdeführerin:

Hadlikon, 23. Oktober 2019

Kathrin Luginbühl
c/o Rosa Luginbühl
Schulhausstr. 2
8340 Hadlikon-Hinwil

EINGESCHRIEBEN:

Schweizer Bundesgericht
Av. Tribunal Fédéral 29

1000 Lausanne 14

**Zusammenfassende Bemerkungen aufgrund der
Vernehmlassungsantworten der Gegenparteien und des BAFU**

**VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE / SUBSIDIÄRE VERFASSUNGS-
BESCHWERDE**

VB.2018.00177

Baugesuch SALT-Mobilfunkanlage Walderstr. 132, Hadlikon, BG-Nr. 2017-0026

In Sachen

1. A
2. A
3. D
4. E
5. K
6. L
7. L
8. N
9. N
10. Z

gegen

1. *Verwaltungsgericht des Kantons Zürich*
2. *Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstr. 8, 8340 Hinwil, vertreten durch
Rechtsanwalt lic. iur. Simon Kobi, Advokaturen im Rabenhaus, Haus zum
Raben, Hechtplatz / Schiffflände 5, Postfach 624, 8024 Zürich 1*

3. *Salt Mobile SA, Rue du Caudray 4, 020 Renens VD, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwälte AG, Mühlebachstr. 32, Postfach 769, 8024 Zürich*

betreffend

**Urteil Verwaltungsgericht vom 14. März 2019 betreffend
Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2017, Baubewilligung für Salt-Mobilfunk-
Antennenanlage, Kat.–Nr. 4330, Walderstr. 132, Hadlikon-Hinwil.**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,
Sehr geehrte Herren Bundesrichter,

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsantworten (nachfolgend VA genannt) der Gegenparteien sowie des BAFU mit Schreiben vom 11. Oktober 2019.

Gestützt auf die Vernehmlassungsantworten und im Sinne einer Gesamtschau über die wesentlichen Beschwerdepunkte nehmen wir nachfolgend Stellung. Sämtliche Ausführungen der Gegenparteien bzw. des BAFU werden bestritten, soweit sie nicht ausdrücklich als richtig bestätigt werden.

I. Anträge

1. Aktualisierung Rechtsbegehren zum Sistierungsantrag

Sinngemäss zum entsprechenden Rechtsantrag der Beschwerdegegnerin 1 sei das vorliegende Verfahren zu sistieren, bis der vom Bundesrat eigens zur Beurteilung des weiteren Mobilfunkausbaus in Auftrag gegebene und auf Ende Juni 2019 angekündigte, jedoch noch nicht publizierte „Risikobericht“ der BAFU-Arbeitsgruppe vorliegt,

- weil das vom Bundesgericht zu fällende Urteil von besagtem Bericht *beeinflusst werden kann*, was i.c. nicht a priori ausgeschlossen werden kann,
- weil es im vorliegenden Entscheid um den seit der Inkraftsetzung der NISV schwelenden (Rechts-)Streit darüber geht, ob die Grenzwerte gemäss NISV genügend streng sind bzw. ob die Vorgaben gemäss Umweltschutzgesetz bezüglich Immissionsschutz erfüllt sind, **insbesondere auch im Hinblick auf die gemäss S. 1 der NISV von den Schutzziele ausgeschlossen Personen mit erhöhter Empfindlichkeit im Sinne von USG Art. 13.2,**

- weil eine Sistierung die gemäss Art 6 Abs. 1 BZP verlangte „**Zweckmässigkeit**“ erfüllt, da bei einer Gutheissung des Antrages auch der zu dessen Begründung angeführte Bericht und damit auch der aktuell(ste)e Stand der wissenschaftlichen Forschung zu den gesundheitlichen Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung resp. zu den Risiken von Mobilfunkanlagen, insbesondere auch beim Aufbau von 5G Netzen **und im Hinblick auf die im vorliegenden Verfahren ausdrücklich geltend gemachten Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit im Sinne von USG Art. 13.2 (durch Ankreuzen in der Vollmacht)**, in das Urteil des Bundesgerichts einfließen kann,
- und sofern der „Risikobericht“ keine Fakten zu den *gesundheitlichen* Auswirkungen von Mobilfunkanlagen gemäss dem aktuell(st)en Stand der wissenschaftlichen Forschung vorlegen kann, **eine gesundheitliche Risikobeurteilung durch das Bundesgericht bei den zuständigen Bundesfachbehörden anzuordnen sei, gestützt auf dem aktuell(st)en Stand der *wissenschaftlichen Forschung* und die *Erfahrung*, auch im Hinblick auf die besonders gefährdeten Personen**, dies als Voraussetzung für die Beurteilung der vorliegend auch mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Grundrechtsverletzungen.

2. Aktualisierung Rechtsbegehren Normenkontrolle

In Ergänzung zu den Ausführungen von RA Kobi (VA S. 3 Mitte) wird der Antrag zur Durchführung der konkreten Normenkontrolle dahingehend aktualisiert bzw. präzisiert,

- dass darzulegen sei, unter Einbezug von welchen der von den Beschwerdeführenden eingereichten bzw. geltend gemachten Studien die NISV bereits einer konkreten Normenkontrolle unterzogen wurde, aber auch
- zu beurteilen, inwiefern die von den Beschwerdeführenden eingereichten Studien, Publikationen und Berichte die Grundrechte der am vorliegenden beteiligten Personen - **auf der Grundlage des aktuell(st)en Standes der wissenschaftlichen Forschung (auch von der industrieunabhängigen Forschung, z.B. gemäss www.emfdata.org und www.emf-portal.org), der Erfahrung sowie der von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweisakten im Hinblick auf konkrete Opfersituation** - vereinbar sein sollen mit den Vorgaben des USG, der BV und der EMRK,
- wobei im Rahmen der konkreten Normenkontrolle ebenfalls zu klären sei, ob eine kategorische Ablehnung der Haftung aus Mobilfunkschäden durch den Bundesrat aufgrund seiner *Stellungnahme zur Interpellation Munz (19.3113) vom 22.5.2019* und der *gemeinsamen Stellungnahme des BAFU und des BAKOM vom 3.5.2019* bzw. ob das derzeit im NIS-Vollzug vorherrschende Missverhältnis zwischen *Mitbestimmung* und *Verantwortung*, auch im Hinblick auf das mit der Bewilligung eingegangenen Haftungsrisiko für Gemeinderat Hinwil, rechtmässig sei,

entweder durch das Bundesgericht oder durch Rückweisung der Sache durch dieses an das Verwaltungsgericht.

Für die Klärung der Haftungsfrage (vgl. Asbestschäden) im Rahmen des vorliegenden Verfahrens haben sowohl die Beschwerdeführenden wie auch die Beschwerdegegner ein schutzwürdiges Interesse.

1. Verfahrensantrag

Es sei den Beschwerdeführenden eine allfällige Beschwerdeduplik der Beschwerdegegnerschaft auf die vorliegende Replik zuzustellen, ebenfalls sämtliche allfälligen weiteren, im vorliegenden Verfahrens seitens der Beschwerdegegnerschaft, des BAFU oder seitens Dritter ergehender Eingaben.

Es wird auch an den bisherigen Anträgen festgehalten.

II. Bemerkungen zu den zentralen Beschwerdepunkten aufgrund der Vernehmlassungsantworten

Die individuellen Sachverhalte der einzelnen Beschwerdeführenden unterscheiden sich überwiegend durch **Schaden, Ort, Art** und **Ausmass der Immissionen** sowie durch die **Frage, welcher Risikogruppe sie angehören**.

1. Zum Antrag der aufschiebenden Wirkung

Die Beschwerdeführenden bedauern, dass das Bundesgericht in seinem *abschliessenden* Entscheid vom 20.6.2019 ihren Antrag um aufschiebende Wirkung nicht gutgeheissen hat. Sie gehen einig mit der Begründung des Rechtsvertreters des Gemeinderates Hinwil (VA S. 3 unten), wonach für den Fall, dass eine rasche Beurteilung der Hauptsache nicht möglich und deshalb ein Entscheid hinsichtlich der von den Beschwerdeführenden beantragten aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde unumgänglich sei – vorbehältlich eindeutiger Prozessaussichten – praxisgemäss eine **Interessenabwägung** Platz zu greifen habe. **Diese habe alle ersichtlichen auf dem Spiele stehenden berechtigten Interessen zu berücksichtigen und sie im Lichte des Gebots schonender Rechtsausübung, der Verhältnismässigkeit, und der Kontinuität des Verfahren** (und der in Art. 104 BGG enthaltenen Gesichtspunkte) gegeneinander abzuwägen (vgl. BSK BGG-Dormann, Art. 103 N 37bis 38).

Vorliegend gilt es, dabei das Interesse der Beschwerdeführenden zu berücksichtigen, von der von ihnen gerügten Strahlung, unter welcher sie zum Teil erheblich leiden, zumindest solange verschont zu bleiben, bis über deren Rechtmässigkeit (nach Durchführung der *konkreten* Normenkontrolle (auf der Grundlage der konkreten aktuellen Beweislage) rechtskräftig entschieden ist.

Es erschien auch dem Gemeinderat Hinwil als gerechtfertigt, gestützt auf das Gebot der schonenden Rechtsausübung, dem Antrag der Beschwerdeführenden, ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren, stattzugeben, zumal die dadurch entstehende geringe zusätzliche Verzögerung der Inbetriebnahme der im Streit liegenden Mobilfunkantennenanlage der Bauherrschaft resp. Beschwerdegegnerschaft 1 unter dem Gesichtspunkt der *Verhältnismässigkeit* und auch aufgrund *glaubhaft dargelegter und belegter übergeordneter Interessen* zuzumuten sei. Es ist für die Beschwerdeführenden deshalb nicht nachvollziehbar, dass vom Bundesgericht dennoch dem Antrag der Bauherrschaft stattgegeben wurde, die in ihrer Stellungnahme vom 14.5.2019 zu Unrecht behauptete, dass *gegenteilige höher zu gewichtende Interessen* [als eine höhere Datenübertragungsrate für kommerzielle Nutzenanwendungen in einem funktechnisch bereits erschlossenem Gebiet] *durch die Beschwerdeführenden nicht dargetan worden und auch nicht ersichtlich seien.*

2. Zum Sistierungsantrag

Das Sistierungsbegehren bis zum Vorliegen des „Risikoberichts“ der BAFU-Arbeitsgruppe wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Die unter dem Aspekt der von Art. 6 Abs. 1 BZP verlangte „*Zweckmässigkeit*“ der von den Beschwerdeführenden beantragten Verfahrenssistierung kann darin gesehen werden, dass die Begründung in dem besagten Bericht und damit auch der aktuell(ste)e Stand der Forschung zu den gesundheitlichen Auswirkungen von nichtionisierenden Strahlung in das Urteil des Verwaltungsgerichts hätte einfließen sollen, wäre im vorliegenden Fall erfüllt gewesen. Nach Auffassung der Beschwerdeführenden und der Beschwerdegegnerschaft 2 wurde der Sistierungsantrag ohne eine explizite Begründung zu Unrecht abgewiesen (VA RA Kobi S. 6 Mitte). Dies umso mehr, als dass das Gericht die Verfahrenssistierung jederzeit und auch umgehend wieder hätte aufheben können, sollte sich die Publikation des Berichts erheblich verzögern.

Wie Hr. Marazzotta in seiner VA, Seite 5 unten, festhält, ist die NISV technologieneutral und gilt damit unabhängig davon, ob es sich bei der Mobilfunktechnologie um 3G (UMTS), 4G (LTE) oder 5G (New Radio) handelt. Das heisst aber gleichzeitig, dass die Resultate des „Risikoberichts“ bzw. dessen Empfehlungen nicht nur für explizit als solche bezeichnete 5G-Mobilfunkanlagen sondern für sämtliche Typen von Mobilfunk-Basisstationen, auch für die streitbetroffene Antenne in Hadlikon, relevant sind und es daher verhältnismässig erscheint, die Publikation des „Risikoberichts“ abzuwarten.

3. Zur Gewaltentrennung bzw. Zuständigkeit und Normenkontrolle

Zum allfälligen Einwand, wonach es – wie dies auch das Verwaltungsgericht in seinem vorliegend angefochtenen und vom Bundesgericht zu beurteilenden Entscheid vom 14.3.2019 im letzten Absatz der Erwägung Ziff. 5.2 unter Verweis auf verschiedene Urteile des Bundesgerichts festhielt, in erster Linie Sache des Bundesgerichts, sondern der zuständigen Fachbehörden (insbesondere des BAFU) sei, die internationale Forschung sowie die technische Entwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls beim Bundesrat eine Anpassung der Grenzwerte der NISV zu beantragen, kann dies, wie auch der Rechtsvertreter des Gemeinderates Hinwil festgestellt hat (VA S. 7 oben), wirklich nur „in erster Linie“, nicht aber dann sein, wenn von den Beschwerdeführenden gerügt wird, dass das BAFU dieser seiner Aufgabe gerade nicht nachkommt, also beim Bundesrat keine Anpassung der Grenzwerte der NISV beantragt, obwohl dies aus ihrer Sicht nottäte. **In diesem Fall obläge es den Gerichtsbehörden, im Rahmen der akzessorischen Rechtskontrolle die NISV auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen. Wird die entsprechende Rechtskontrolle insbesondere auch in Fällen, in welchen von den Beschwerdeführenden gerügt wird, dass das BAFU beim Bundesrat keine Anpassung der Grenzwerte der NISV beantragt, obwohl dies aus ihrer Sicht nottäte, de facto trotzdem ebendiesem Bundesamt überlassen, würde die faktische akzessorische Rechtskontrolle der NISV einem Bundesamt überlassen, welches dem Bundesrat untersteht, welcher seinerseits Schöpfer ebendieser Verordnung ist. Dies käme nicht nur einer Aushöhlung der akzessorischen Rechtskontrolle gleich, sondern wäre auch im Übrigen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung, rechtsstaatlich fragwürdig.**

In alleiniger Anwendung der NISV war es dem Gemeinderat Hinwil deshalb auch nicht möglich, die Bewilligung der streitbetroffenen Antenne zu verweigern. Immer mehr Vollzugsbehörden begegnen dem bezüglich NISV vorherrschenden Rechtsmissstand mit dem Erlass von Moratorien oder Verfahrenssistierungen, weil sie erkennen, dass im Bereich Mobilfunk der Schutz der Bevölkerung nicht ausreichend gewährleistet ist. Es ist zu bezweifeln, ob die vom BAFU / BAKOM im Rahmen seiner gemeinsamen Stellungnahme vom 3.5.2019 zu kantonalen Moratorien einer Klage Stand halten würde. Dies allein schon deshalb, weil die Kantone und Gemeinden einerseits für die Einhaltung der Grenzwerte als verantwortlich erklärt werden, während ihnen die entsprechenden Kontrollinstrumente fehlen (Messtechnik / Vollzugshilfe).

Wie die Erfahrung seit Inkraftsetzung der NISV zeigt, wird im Bereich *Zuständigkeit* und *Verantwortung* für die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes gemäss USG und übergeordnetem Recht der „Schwarzpeter“ seit nunmehr 20 Jahren zwischen *Bundesrat*, *Bundesgericht* und *BAFU* hin- und her geschoben. Ein ehemaliger Justizvorsteher des Bundesrates erklärte auf einen Hilferuf eines Beschwerdeführers mit Herzschrittmacher im Zusammenhang mit einem konkreten Antennenprojekt auf seinem Nachbarhaus, ihm seien „die Hände gebunden“. **Eine**

Intervention des Bundesrates würde einen unzulässigen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichte darstellen (Brief Fam. Dietliker, Herisau, an das Justizdepartement von Altbundesrat Ch. Blocher vom 4.3.2005 mit Antwort des Justizdepartements vom 15.3.2005, Beilage 1). Dies bedeutet, dass das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren befugt oder sogar dazu verpflichtet ist, in *freier Beweiswürdigung* ein Urteil zu fällen.

4. Zum Rechtsbegehren Klärung der Haftungsfrage bezüglich allfälliger Schadenersatzansprüche für Gemeinderat Hinwil

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Munz (19.3113) vom 22.5.2029 bezüglich Haftung aus gesundheitlichen Mobilfunkschäden unterhalb der NISV-Grenzwerte muss geklärt werden, ob die vom Bundesrat kategorisch abgelehnte Haftbarkeit für Mobilfunkbetreiber auch für kantonale und kommunale Vollzugsbehörden Gültigkeit hat, dies auch mit Blick auf das vom EGMR im Jahr 2014 im Zusammenhang mit Jahrzehnte zurückliegende Asbestschäden gefällte Urteil, wonach allfällige Schadenersatzansprüche auch rückwirkend geltend gemacht werden können. Abgesehen vom Gemeinderat Hinwil haben auch die Beschwerdeführenden selber ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der Haftungsfrage. Im vorliegenden Fall hätten sie für allfällige Schadenersatzansprüche mit Steuergeldern aufzukommen, während sie derzeit bereits mit Steuergeldern für die Verhinderung von Schäden aus Mobilfunk-Dauerbestrahlung in ihrem Dorf kämpfen.

5. Zur Beschränkung auf „gesamthafte“ Würdigung der eingebrachten Beweismittel

Die Beschwerdeführenden begrüssen, dass der Gemeinderat die sinngemässe Rüge der Beschwerdeführenden auf S. 30 Abs. 3 sowie auf S. 31 Abs. 1 ihrer Beschwerde nachzuvollziehen vermag, wonach das Verwaltungs- bzw. das Baurekursgericht, ihren aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten Anspruch der Verfahrensbeteiligung verletzt habe, gemäss welchem sich die Rechtsmittelbehörde zumindest mit den relevanten und für den Entscheid wesentlichen Sachvorbringen und Beweismitteln auseinanderzusetzen hat.

Ebenso wie in der Vernehmlassungsantwort von RA Kobi auf Seite 9 Mitte dargelegt, erscheint in diesem Zusammenhang zumindest die Richtigkeit der Aussage in Ziff. 4.2 der Erwägungen des verwaltungsrechtlichen Entscheids fraglich, wonach es genügen soll, dass sich das Baurekursgericht, wie in der Folge auch das Verwaltungsgericht selber darauf beschränkt hat, die ihm eingereichten Beweismittel **nur gesamthaft und nicht im Einzelnen zu würdigen**. Siehe dazu auch schon die Ziffer 7 der Beschwerdeantwort des Gemeinderates vom 8.Mai 2018.

Die Beschwerdeführenden nehmen erfreut zur Kenntnis, dass sich der Gemeinderat Hinwil dementsprechend nicht dagegen verschliesst, Ziff. 1, 3 und 4 der Beschwerdeanträge in dem Sinne gutzuheissen, als direkt durch das Bundesgericht oder unter Rückweisung der Sache durch dieses an das Verwaltungsgericht – unter Einbezug der von den Beschwerdeführenden eingereichten bzw. geltend gemachten Studien die NISV (und deren Anwendung) einer konkreten Normenkontrolle zu unterziehen sei. Dies auch deshalb, weil der vom Verwaltungsgericht zitierte BGE 126 II 399, mit welchem die Gesetzes- und Verfassungskonformität der NISV festgestellt wurde, **rund 20 Jahre zurückliegt und damit auf einer überholten Datenbasis beruht, oder aber darzulegen, unter Einbezug von welchen der von den Beschwerdeführenden eingereichten bzw. geltend gemachten Studien die NISV bereits einer konkreten Normenkontrolle unterzogen wurde.** Die Beschwerdeführenden verweisen hierzu insbesondere auch auf die in den letzten 20 Jahren durchgeführten Studien über Anwohner in Antennennähe (Beilage 3). Ebenso wie der Gemeinderat Hinwil fühlen sich auch die Beschwerdeführenden in der Richtigkeit ihres entsprechenden Rechtsbegehrens bestärkt.

6. Zur subsidiären Verfassungsbeschwerde

Der angefochtene Entscheid erging in Anwendung von Bundesrecht, welches nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführenden existentielle Grund- und Menschenrechte verletzt. Sie rügen die Verletzung mehrerer verfassungs- und konventionsrechtlich geschützter Ansprüche. Damit ist die verwaltungsrechtliche Seite betroffen. Die Rechtsmittelbefugnis nach Art. 89 Abs. 1 1 BGG ist deshalb zu bejahen. Dies entgegen der Behauptung von Hr. Marazzotta (VA S. 5 oben), dass, weil ein ordentliches Rechtsmittel zulässig sei, auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten sei. Die Beschwerdeführenden können nicht nachvollziehen, auf welche Rechtsgrundlage sich der Rechtsvertreter der Bauherrin abstützt, wenn er die Ausführungen bzw. Anliegen der Beschwerdeführenden im Hinblick auf die von ihnen dargelegte besondere Betroffenheit als „von vornherein unbeachtlich“ wertet (VA Marazzotta S. 4 Mitte).

Angesichts der geltend gemachten Grundrechtsverletzungen ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auch die Frage, ob gemäss Behauptung des Salt-Rechtsvertreters (VA S. 5 Mitte) tatsächlich die Grenzwerte gemäss NISV massgebend sind, nachdem die Mehrheit der am Verfahren beteiligten Beschwerdeführenden durch Ankreuzen auf der Vollmacht bezeugt hat, den *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* im Sinne von USG Art. 13.2 anzugehören, der bei den auf Seite 1 der NISV dem NISV-Schutzkonzept zugrunde gelegten USG-Artikeln fehlt.

Es ist eine tatsachenwidrige Behauptung, *dass sofern die Grenzwerte beim Betrieb einer Mobilfunkantennenanlage eingehalten werden, dies nach den bekannten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu keinen gesundheitlichen Schäden führt* (VA Salt S. 5 Mitte). Hinsichtlich nachgewiesener *nichtthermischer* Schadwirkungen von

Mobilfunkstrahlung für Anwohner in Antennennähe verweisen die Beschwerdeführenden auch auf Beilage 3.

7. Zur Achtung des Gleichheitsgebots aufgrund der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung betr. AKW Leibstadt unterhalb geltender Grenzwerte

Eine Bewertung von Schadwirkungen ausschliesslich vom Standpunkt der Einhaltung von Grenzwerten erachten die Beschwerdeführenden als problematisch und überholt. Entgegen der Darstellung der Salt-VA auf S. 5 unter „*Jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung*“ ist der Bundesgerichtsentscheid vom 18.3.2019 auch unter dem Aspekt des Gleichheitsgebots insofern rechtsrelevant, als dass Gesundheitsschäden mit entsprechenden Haftungsfolgen vom Bundesgericht weit unterhalb der geltenden Grenzwerte anerkannt werden. Dabei kann hier offen gelassen werden, inwiefern von AKW emittierte Strahlen mit von einer Mobilfunkantennenanlage emittierten Strahlen verglichen werden können (VA RA Kobi S. 13 oben).

8. Zur Anerkennung der Opferrolle der Beschwerdeführenden 7 durch das Bundesgericht in früheren Urteilen

Die Beschwerdeführende 7 wurde vom Bundesgericht bereits im Jahr 2003 ausdrücklich als elektrosensible Person bestätigt und ihr Opferstatus höchstrichterlich anerkannt:

BGE Bachtel (Hadlikon-Hinwil) vom 10.2.2003 (BGE 1A.220/2002/bie)

Erwägungen, Punkt 2.4.1. (Zitat):

„Richtig zu stellen ist zunächst, dass das Verwaltungsgericht der Berufung auf eine besondere Empfindlichkeit in dem Sinne, dass die geplante Anlage für die Beschwerdeführenderinnen [K. und R. Luginbühl] weit gravierendere gesundheitliche Schäden zur Folge hätte als beim durchschnittlichen Bürger, Ernsthaftigkeit nicht absprach (vgl. angefochtener Entscheid E. 2d/aa S. 10)...“

Diese objektive richterliche Feststellung der **weit gravierenderen gesundheitlichen Schäden und des realen Leidens** der auch am vorliegenden Verfahren beteiligten Beschwerdeführerin 7 gilt auch, wenn die damaligen Bundesrichter in der Folge der Beschwerdeführenden in der Sache nur teilweise recht gaben. Die Beschwerdeführenden gehen davon aus, dass das Bundesgericht von dieser *objektiven richterlichen* Beurteilung nicht mehr zurückgehen wird. Es wird hierzu auch auf das Lied „Strahlenflüchtlinge“ in der Beilage 2 und auf den Betroffenenbericht verwiesen.

Das Bundesgericht bestätigt zudem, dass Beschwerden, wie sie von der Beschwerdeführenden 7 geschildert werden, von *vielen elektrosensiblen Personen* beklagt werden. Bereits im 2011 galten 8,6 % der Schweizer als elektrosensibel mit dem Code Z58 im Diagnoseverzeichnis.

9. Zu den Immissionsgrenzwerten (IGW) im Sinne von USG Art. 13.1

Die Schweiz hat die von der ICNIRP übernommenen **thermisch** begründeten Kurzzeit-Grenzwertempfehlungen als Immissionsgrenzwerte übernommen. Sie müssen überall eingehalten sein, wo sich Menschen aufhalten können. Diese Grenzwerte gehen gemäss den Ausführungen des BAFU *von dem nach wie vor lückenhaften Erkenntnisstand über die Wirkungen nichtionisierender Strahlung auf die Gesundheit des Menschen aus* (VA BAFU S. 3 Mitte). Sie sind auf den Schutz vor thermisch bedingter Schädigung beschränkt und gelten für jedermann. Dieser gravierende Mangel wurde sogar vom BAFU im Erläuternden Bericht zur NISV bestätigt (Zitat):

Zitat Erläuternder Bericht zur NISV betreffend Kollision der NISV mit dem Umweltschutzgesetz:

“Die ICNIRP-Grenzwerte vermögen somit mit Sicherheit bestimmte nachgewiesene Schädigungen zu vermeiden. Hingegen vermögen sie den umfassenderen Kriterien des Umweltschutzgesetzes nicht zu genügen. Denn das USG verlangt, dass Immissionsgrenzwerte nicht nur nach dem Stand der Wissenschaft, sondern auch nach dem Stand der Erfahrung festgelegt werden müssen. Zudem müssen dabei nicht nur die Wirkungen auf die allgemeine Bevölkerung, sondern auch die Wirkungen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere berücksichtigt werden.

Angesichts dieser Sachlage müsste die Schweiz eigentlich eigene Immissionsgrenzwerte schaffen, die den Kriterien des USG entsprechen. Davon hat man allerdings abgesehen, insbesondere deshalb, weil dies auf der vorliegenden Datenbasis noch nicht möglich war.

Anstatt Immissionsgrenzwerte für Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit und im Hinblick auf den Schutz vor nichtthermischer Gesundheitsrisiken zu schaffen, beschränkte man sich auf die Definition „vorsorglicher Emissionsgrenzwerte“ nach technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Kriterien gemäss USG Art. 11.2.

Es besteht eine klare Rechtslücke in Bezug auf den *Immissionsschutz* und das *Vorsorgeprinzip*. Heute liegt die Datenbasis für die Festlegung von *Immissions-*

(nicht *Emissions*-)Grenzwerten auf der Grundlage des *nichtthermischen Wirkmodells* vor, die den Kriterien des Umweltschutzgesetzes entsprechen, auch im Hinblick auf *Personen mit erhöhter Empfindlichkeit* im Sinne von USG Art. 13.2.

10. Zu den „vorsorglichen“ Emissionsbegrenzungen (Anlagegrenzwerte AGW) im Sinne von USG Art. 11.2

Der NISV-Vollzug der vergangenen 20 Jahre erfolgte auf der Grundlage der menschenrechtsverletzenden Anweisung für den vereinfachten Vollzug der Strahlenschutzverordnung (NISV) vom 16.2.1999 des damaligen UVEK-Vorstehers, Altbundesrat Moritz Leuenberger (Zitat):

... Wenn die Emissionsbegrenzungen nach dieser Verordnung getroffen sind, dann ist der Vorsorge Genüge getan, und weitergehende Ansprüche müssen nicht erfüllt werden. Dies bedeutet zeitliche und damit auch finanzielle Einsparungen bei der Planung von neuen und der Änderung bestehender Anlagen, da umweltrechtliche Bagatellfälle nicht mehr in jahrelangen Einsprache- und Beschwerdeverfahren verzögert werden."

Das BAFU selber bestätigt in seiner Vernehmlassungsantwort, dass die AGW, im Unterschied zu den IGW, nicht nach medizinischen Kriterien festgelegt wurden. Dies wird damit begründet, dass *sich eine Grenze zwischen schädlichen oder lästigen Belastungen einerseits und unbedenklichen Belastungen andererseits nicht ziehen lässt* (VA BAFU S. 3 unten). Eine solche Abgrenzung ist gar nicht notwendig, *weil gemäss Erläuterndem Bericht zur NISV gemäss Art. 1 USG eine konkrete Schädigung nicht nachgewiesen sein muss und es genügt, wenn die Einwirkungen auf Grund ihrer Eigenschaften geeignet sind schädliche oder lästige Einwirkungen hervorzurufen, mit Bezugnahme auf Kommentar zum USG* (siehe auch S. 13).

11. Zur Anwendung des Vorsorgeprinzips

Gemäss Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Estermann vom 21.11.2018 halte man durchaus am Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes fest. In Art. 11 bis 14 lege das USG die Anforderungen an eine *vorsorgliche Emissionsbegrenzung fest*. Das Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 enthält aber keine Nachträge (wie etwa bei der Gentechnologie), die sich auf die veränderte Umweltbelastung durch die nichtionisierende Strahlung (NIS) bezögen. Bisher liegt nur die bundesrätliche NIS-Verordnung vom Februar 2000 mit der Definition der Grenzwerte vor, aber es gibt kein NIS-Gesetz. Indem der Bundesrat allein den Art. 11.2 der vorsorglichen Emissionsbegrenzung auf den Mobilfunk bezieht, wird die Gesetzesbestimmung anachronistisch auf einen Sachverhalt bezogen, der für den

Gesetzgeber 1983 ausser Sichtweite war. Es ist daher widersinnig, wenn der Bundesrat Art. 11.2 als gesetzliche Basis für seine angebliche Gesundheitsvorsorge anführt, obwohl die höchste Rechtsprechung im Land in Bezug auf USG Art. 11.2 einräumte, dass die geltenden Grenzwerte der NIS-Verordnung vom 1.2.2000 nicht nach medizinischen Kriterien festgelegt wurden.

Der Grundgedanke bei der Abfassung des Artikels 11.2 der vorsorglichen Emissionsgrenzwerte im Umweltschutzgesetz im Jahr 1983 war, dass man einzelne Produktionsanlagen nicht gefährdet mit zu strengen Immissionsregulierungen. Deshalb darf dieser Artikel nicht für eine flächendeckend eingesetzte Technologie verwendet werden. **Die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen müssen räumlich begrenzt sein, und es muss die Möglichkeit bestehen, diesen Emissionen auszuweichen.**

Dem Vorsorgeprinzip liegt der Gedanke zugrunde, unüberschaubare Risiken zu vermeiden und Unsicherheit über längerfristige Wirkungen von Umweltbelastungen dadurch zu berücksichtigen, dass eine *Sicherheitsmarge* eingeplant wird. (VA BAFU S. 2 oben). Das BAFU vertritt die Auffassung, dass mit der Schaffung der Anlagegrenzwerte als vorsorgliche Emissionsgrenzwerte ein *angemessenes Verhältnis zwischen dem Nutzen der Massnahme und der Schwere der damit verbundenen Nachteile* gefunden habe. Dies ist nicht der Fall, weil die Basis für die Anlagegrenzwerte, nämlich *thermische Kurzzeit-Grenzwertempfehlungen* als Grundlage für den Schutz vor *nichtthermischen Mittel- und Langzeitschädigungen* falsch ist. Entgegen der Behauptung des BAFU trifft es nicht zu, dass *nebst den wirtschaftlichen Interessen der Emittenten auch dem Risiko möglicher gesundheitlicher Folgen durch die Wahrung einer entsprechenden Sicherheitsmarge Rechnung getragen* wird (VA BAFU S. 3 unten). Diese Behauptung trifft nur in Bezug auf das Risiko möglicher thermischer gesundheitlicher Folgen zu, auch nicht bei einer erheblichen „Sicherheitsmarge“.

Die Haltung des Bundesrates widerspricht geradezu provokant und langfristig angelegt dem Gedanken der Vorsorge, welcher impliziert, „möglichst“ überhaupt keinem elektromagnetischen Feld ausgesetzt zu werden. Es ist eine fundamentale Abkehr von verfassungsrechtlichen Schutzprinzipien. Gerade jetzt, wo eine weitere Stufe der Belastung mit einer Vervielfachung der Strahlung durch 5G und neuen Gefahren sowie unzähligen neuen Sendeanlagen bevorsteht, wird das Thema nun zunehmend politisch problematisiert. (Vgl. etwa Diagnose-Funk, kompakt, Heft 2/2019, S. 17 - 19; <https://www.diagnosefunk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=142>).

Das Vorsorgeprinzip erlaubt Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit, auch wenn Gefahren für Schäden noch nicht umfassend wissenschaftlich belegt sind
(Sebastian Heselhaus, Professor an der Uni Luzern).

12. Zum verlangten Grad der Evidenz für eine Anerkennung der möglichen Gesundheitsschäden aus Mobilfunkstrahlung

12.1 Bundesrat

Bereits in seinem Schreiben vom 9.4.2003 an die Interessengemeinschaft Witikon hatte der damalige UVEK-Vorsteher die Bedingungen für die Anerkennung der möglichen Schadwirkungen aus Mobilfunkstrahlung bzw. für eine Revision der Immissionsgrenzwerte klar definiert (Zitat):

"Als Vorsteher des UVEK bin ich sowohl für die Belange der Telekommunikation als auch für den Schutz der Umwelt verantwortlich. Ich bin mir daher der Problematik der potenziellen Gesundheitsrisiken von Mobilfunkstrahlung bewusst..."

„Eine neue Situation ergäbe sich, wenn wissenschaftliche Untersuchungen eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Wohlbefindens bei den heute zulässigen NIS-Belastungen als sicher oder zumindest wahrscheinlich erscheinen liessen. In diesem Fall wäre der Bundesrat gemäss dem Umweltschutzgesetz verpflichtet, die Immissions-[nicht Emissions-]grenzwerte der NISV neu festzulegen.“

Diese Voraussetzungen sind jetzt, im Jahr 2019, erfüllt.

12.2 BAFU / Erläuternder Bericht zur NISV

In Bezug auf die Voraussetzung für die Anerkennung von Schadwirkungen bzw. Revision des NISV-Schutzkonzepts hält der Erläuternde Bericht zur NISV ganz klar fest (Zitat):

"Dabei muss nach Artikel 1 USG eine konkrete Schädigung nicht nachgewiesen sein. Es genügt, wenn die Einwirkungen auf Grund ihrer Eigenschaften geeignet sind, schädliche oder lästige Einwirkungen hervorzurufen (vgl. Kommentar zum USG)."

(Erläuternder Bericht zur NISV, Seiten 5 und 6, Kapitel 32. Vorsorge)

13. Zur Beurteilung negativer Mobilfunk-Auswirkungen

- Wie RA Kobi in seiner VA, S. 10 oben ausführt, stimmt auch der Gemeinderat Hinwil den Beschwerdeführenden zu, soweit sie im letzten Absatz von S. 37 unten und in den ersten beiden Absätzen von S. 38 ihrer Beschwerde unter Verweis auf E. 5.3 des angefochtenen Entscheids rügen, dass einerseits – wie das Verwaltungsgericht selber und richtig ausführt – **nicht nur der Stand der**

Wissenschaft, sondern auch der Stand der bisher gemachten Erfahrungen Grundlage für die Immissionsgrenzwerte der NISV und für eine Verschärfung derselben bilden, tatsächlich aber sowohl vom BAFU resp. Bundesrat bei der Prüfung der Frage, ob die aktuell geltenden Immissionsgrenzwerte der NISV zu verschärfen seien, die Erfahrung, ja die mittlerweile gesicherte Erkenntnis, wonach mehrere zehntausend je nach Quelle sogar mehrere hunderttausend Einwohner als elektrosensibel (wenn auch unterschiedlichen Grades) gelten und einige davon unter der von Mobilfunkantennenanlagen ausgehenden Strahlung leiden, **vollständig ausklammern oder zumindest zu wenig berücksichtigen. Dabei gilt es daran zu erinnern, dass für eine (Umweltschutz-)Gesetzes- und Verfassungskonformität der NISV diese, die Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung soweit begrenzen muss, dass diese nicht nur zu keinen schädlichen, sondern auch zu keinen lästigen Einwirkungen im Sinne von Art. 1 und 7 je Abs. 1 USG führt.** Wie insbesondere auch aus den Beweisakten der Beschwerdeführenden 7 und 9 hervorgeht, werden diese im Umweltschutzgesetz und in der Bundesverfassung verankerten Verpflichtungen bezüglich Immissionsschutz nicht erfüllt. Obwohl sich der Gemeinderat aufgrund des Obengesagten in der Richtigkeit seines vorstehend sowie eingangs gestellten sinngemäss zum von den Beschwerdeführenden selber formulierten Rechtsbegehren Ziff. 2 bestärkt fühlt, sind kommunalen Bewilligungsbehörden aufgrund der „umfassenden Rechtsetzungskompetenz“ des Bundes innerhalb des NISV-Vollzugs die Hände gebunden, über die „abschliessenden“ NISV-Anlagegrenzwerte hinaus Schutzmassnahmen für ihre Wohnbevölkerung zu ergreifen, während die Vollzugsbehörden gemäss der gemeinsamen Stellungnahme des BAFU/BAKOM vom 3.5.2019 als *verantwortlich für die Umsetzung der NISV und die Erhaltung der Grenzwerte* erklärt werden. Dies bedeutet im Klartext, dass Gemeinden und Kantone nichts zu sagen und letztlich die Verantwortung für die Folgen des NISV-Vollzugs zu tragen haben, was entgegen der Behauptung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 22.5.2019 zur Motion Munz (19.3113) auch haftungstechnisch relevant ist.

- Das BAFU behauptet zu Unrecht, *dass ein hinreichender Zusammenhang zwischen der Exposition durch Mobilfunkbasisstationen und schädlichen oder lästigen Einwirkungen bislang wissenschaftlich nicht belegt sei und die bestehenden Wissenslücken es nicht rechtfertigen, die Grenzwerte der NISV als rechtswidrig zu beurteilen.* Es nimmt dabei Bezug auf ältere Bundesgerichtsurteile aus den Jahren 2010 – 2014 (VA BAFU S. 4 unten).
- Gemäss BERENIS-Bericht wurde auch **trotz der Dosisdifferenz** bei den männlichen Versuchstieren **in beiden Studien eine signifikante Zunahme eines bösartigen Tumors** festgestellt, was **wahrscheinlich nicht thermisch begründet** sei. Dies bedeutet, dass die Strahlendosis nur eines von mehreren Bewertungskriterien für ein Krebsrisiko ist. Laut einer Studie über die Entwicklung von Krebs beim Menschen fördere schwache permanente Mikrowellenstrahlung das Krebswachstum stärker als eine kurzzeitige Strahlung höherer Intensität. Das liege daran, dass der Zellschutz der Menschen vor Schäden durch Mikrowellen erst ab einem bestimmten Schwellenwert reagiert.

- Das BAFU hält fest, dass die IARC, welche HF-Strahlung im Jahr 2011 als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft hat, aufgrund der neuen Studienergebnisse eine erneute Evaluation des Krebsrisikos durchführt, welche zwischen 2022 – 2024 stattfinden soll (VA BAFU S. 4 unten). Dies, aufgrund von damals epidemiologischen und mechanischen Studien (vgl. Newsletter-Sonderausgabe der BERENIS vom November 2018 S. 7 Abs. 4), was als **sehr brisant** gewertet wird. Die „American Cancer Society“ spricht deshalb von einem „Paradigmenwechsel“, der (allein schon) durch die Grundstudie NTP eingetreten sei. Zahlreiche Forscher fordern nun auch die formelle Höherstufung der Mobilfunkstrahlung im Schädlichkeitsregister der WHO von „möglicherweise kanzerogen“ auf „**wahrscheinlich**“ oder auf „**sicher kanzerogen**“.
- Bezüglich der Beurteilung der Grundfrage des *Masses der Evidenz* für den Schadennachweis und die Auslegung des Vorsorgeprinzips bildet auch für die Beschwerdeführenden im vorliegenden Fall das Schweizer Umweltschutzgesetz (insbesondere Art. 13 - 15) und die EMRK die Grundlage. Wenn die Kausalität zwischen Emission und Schadenseintritt nicht eindeutig beweisbar ist, so ist auf die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer immissionsbedingten Schadenswirkung abzustellen,
- Entgegen der Darstellung des UVEK bzw. des BAFU kann die Auflistung der möglichen Mobilfunk-Auswirkungen im Informationsschreiben vom 17.4.2019 an die Kantone nicht etwa als eine Entwarnung oder Rechtfertigung für das möglichst hindernisfreie Durchsetzen der nächsten Mobilfunkgeneration verstanden werden; vielmehr kommt ihm heute, wenn auch ungewollt, der Charakter eines dringenden Aufrufs an die Gerichte und Vollzugsbehörden für verantwortungsvolles Handeln zu, gestützt auf übergeordnetes Recht und das Vorsorgeprinzip.
- Beispielsweise werden unter www.emfdata.org 500 Studien mit nachgewiesenen Effekten unterhalb der Schweizer Grenzwerte und unter www.emf-portal.org 6'381 Studien zu Wirkungen elektromagnetischer Felder vorgestellt und kommentiert. Die Ergebnisse der Studien bestätigen allermeist die Erfahrungen, die in der Bevölkerung mit Funktechnologien gemacht werden. Von „vermuteten Gesundheitsauswirkungen“ kann heute schon lange nicht mehr die Rede sein.

14. Zum fehlendem Versorgungsauftrag

Bereits in seinem Urteil 1A.124/2003/sta vom 23.9.2003 hielt das Bundesgericht fest, dass die Mobiltelefonie nicht zur Grundversorgung gehöre, es sei denn, ein Festanschluss wäre nur mit hohem Aufwand möglich (so schon Urteil des Berner Verwaltungsgerichts vom 30. April 2001, URP 2001 S. 948 ff. E. 2e S. 953).

Ein schwerer Eingriff in ein Grundrecht wie das Eindringen mit im konkreten Fall erwiesenermassen gesundheitsschädigender Mikrowellenstrahlung auf die Beschwerdeführenden bzw. eine unfreiwillige „Zwangsversorgung“ in private Wohnräume bedarf einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz. Sie kann nicht mit einer bundesrätlichen Verordnung erfolgen (Budzinski).

Beim vorliegenden strittigen Baugesuch geht es lediglich um die Erhöhung der Geschwindigkeit der Datenübertragung (vorwiegend für das Herunterladen von Videos) innerhalb eines funktechnisch bereits erschlossenen Gebietes. Umso mehr fehlt für die in Hadlikon geplante Antenne eine gesetzliche Grundlage bzw. der Versorgungsauftrag.

15. Zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Hinwiler Bau- und Zonenordnung und mögliche Kompetenzüberschreitungen des Regierungsrates Zürich

Der Salt-Rechtsvertreter behauptet zu Unrecht, die von den Beschwerdeführenden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beantragte „Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Vorgänge und allenfalls die Ungültigerklärung der Hinwiler BZO“ gehe klarerweise über den Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens hinaus, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen würden (VA Salt S. 11 Mitte).

Tatsache ist, dass eine aufgrund einer ungültigen Bau- und Zonenordnung erteilte Baubewilligung ebenfalls als ungültig erklärt und das Baubewilligungsverfahren ordnungsgemäss wiederholt werden müsste, sobald eine rechtmässige Bau- und Zonenordnung vorliegt. Deshalb muss nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführenden die Rechtmässigkeit der Hinwiler BZO sowie eine allfällige Kompetenzüberschreitung des Regierungsrates im Rahmen des vorliegenden Verfahrens überprüft werden.

16. Zur Anwendbarkeit der EMRK gemäss BG-Entscheidung vom 24.10.2001

Unabhängig der jüngeren Rechtsprechung hatte das Bundesgericht in seinem unveröffentlichten Entscheid vom 24.10.2001 bezüglich der Anwendbarkeit der EMRK ausdrücklich festgehalten (Zitat):

*"Unabhängig von der Ausgestaltung der innerstaatlichen Vorschriften wäre die Anwendbarkeit der EMRK zu bejahen, wenn **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** ernsthafte negative Auswirkungen der umstrittenen Anlage für die Gesundheit oder körperliche Integrität der Einsprechenden zu befürchteten wären*

(vgl. unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 24.10.2001, Erwägung 2a cc)."

Die vom Bundesgericht selber definierten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EMRK sind im vorliegenden Fall erfüllt.

17. Bundesrecht und Völkerrecht gemäss Bundesgericht

Seit 2012 steht das Völkerrecht über dem Bundesrecht und damit auch über den Bestimmungen der NISV. In Bezug auf Vereinbarkeit der NISV-Bundesrecht und Völkerrecht stützen sich die Beschwerdeführenden auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung BGE 1C_598/2016 vom 2.3.2018:

„... Besteht allerdings ein echter Normkonflikt zwischen Bundes- und Völkerrecht, so geht grundsätzlich die völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz vor und eine dem Völkerrecht entgegenstehende Bundesgesetzgebung bleibt regelmässig unanwendbar“.

(BGE 142 II 35 E. 3.2 S. 39; 139 I 16 E. 5.1 S. 28 f.; je mit Hinweisen).

Dies trifft bei der NIS-Strahlenschutzverordnung zu.

18. Zur behaupteten Verletzung der EMRK (Art. 2, 3, 6, 8, 13, 14)

Unter Bezugnahme auf den BG-Entscheid BGer 1A.92/2003 vom 15. Dezember 2003 wurde vom Salt-Rechtsanwalts (VA S. 7 unten) ausgeführt, dass es in erster Linie Aufgabe der Fachbehörden des Bundes sei, namentlich des BAFU (schon lange nicht mehr BUWAL) und des BAKOM, die technische Entwicklung im Bereich des Mobilfunks zu verfolgen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, wenn sich ergeben sollte, dass die festgelegten Grenzwerte dem Vorsorgeprinzip nicht zu genügen vermögen. Ebenfalls im selben Urteil wiederholte das Bundesgericht auch nochmals den bereits am 10.2.2003 im BGE Bachtel (BGE 1A.220/2002/bie) bestätigten **Opferstatus** der Beschwerdeführenden 7. **Die Beschwerdeführenden gehen insofern einig mit Hr. Marazzotta, dass die Justiz erst einschreiten kann, wenn die zuständigen Behörden dieser Verpflichtung offensichtlich nicht nachkommen bzw. ihren Ermessensspielraum missbrauchen.** Die ist nach Meinung der Beschwerdeführenden spätestens mit dem nach Meinung der Beschwerdeführenden übergeordnetes Recht verletzenden UVEK-Schreiben vom 17.4.2019, der gemeinsamen Stellungnahme BAFU/BAKOM vom 3.5.2019 zu Antennenmoratorien und der Stellungnahme des Bundesrates vom 22.5.2019 zur Interpellation Munz der Fall.

Die Beschwerdeführenden machen eine Verletzung der folgenden Artikel der EMRK-Konvention bezüglich Immissionsschutz und Schutz des Privateigentums unterhalb der NISV-Grenzwerte bzw. deren Anwendung im konkreten Fall geltend:

- Art. 2 EMRK / Recht auf Leben, weil insbesondere die elektrosensiblen Beschwerdeführenden 7 und 9 beim Betrieb der streitbetroffenen Mobilfunkanlage auch unterhalb der NISV-Anlagegrenzwerte nachweislich einer konkret drohenden

ernsthaften gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt sind. Ihnen wird faktisch der Lebensraum entzogen, und die Betroffenen finden nicht einmal mehr in ihren eigenen Wohn- und Schlafräumen Schutz vor der sie nachweislich krankmachenden Dauerbestrahlung, welche aufgrund der heute vorliegenden Datenbasis und des belegten Opferstatus nicht mehr als „spekulativ“ beurteilt werden kann.

- Art. 3 EMRK / Verbot der erniedrigenden Behandlung,
 - Zur erniedrigenden Behandlung gehören auch das Gefühl der Hilflosigkeit und die Ohnmacht gegenüber einer systematisch angewandten menschenverachtenden Gerichtspraxis.
 - *Physischer* Gewalt durch „Zwangsbestrahlung“ mit für Elektrosensible pathogen wirkende Mobilfunkstrahlung,
 - *psychische* Gewalt durch Stigmatisierung, Demütigung und Schutzverweigerung unterhalb der NISV-Anlagegrenzwerte. Betroffene sind gezwungen, als Folge der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Mobilfunkstrahlung Wohnung und Häuser zu verlassen, wie es auch im vorliegenden Fall wiederholt geschehen war (Beilage 2). Elektrosensible Menschen verlieren wegen ihrer Strahlenunverträglichkeit zum Teil auch ihre Erwerbsfähigkeit und werden zunehmend in die soziale Isolation getrieben.
 - Die Konvention schliesst eine erniedrigende Behandlung von Menschen durch Negierung oder Verharmlosung ihres auch im vorliegenden Verfahren geltend gemachten und belegten Leidens durch staatliche Organe als unvereinbar mit deren Würde aus.
 - Nach der Objektformel darf keine Person zu blossem Objekt der Staatsgewalt („umweltrechtliche Bagatellfälle“ gemäss Definition Altbundesrat und ehem. UVEK-Vorsteher M. Leuengerger) herabgewürdigt werden, insofern ihre Subjektqualität damit infrage gestellt wird. Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssten vom Staat garantiert und von den Gerichten geschützt werden.

- Art. 6 EMRK / Recht auf faires Verfahren,
 - weil die Schweiz im Rahmen des NISV-Schutzkonzepts die im Umweltschutzgesetz geforderte Unterscheidung bezüglich Immissionsschutz zwischen einer sogenannten *Allgemeinbevölkerung* (USG Art. 13.1) und *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* (USG Art. 13.2) nicht vornimmt (Art. 6 i.V. mit Art. 8 EMRK),
 - weil bei Einhaltung der Grenzwerte durch die Betreiber die eingebrachten Beweismittel nicht gewürdigt werden,
 - weil im vorliegenden Fall industrieunabhängige Studien (z.B. gemäss emfdata.org und emf-portal.org) von der Beurteilung der Schadwirkung ausgeschlossen werden,
 - weil an die Opfer unerfüllbare Anforderungen an die Beweisführung gestellt werden,
 - weil der Antrag der Beschwerdeführenden um Durchführung einer mündlichen bzw. öffentlichen Verhandlung verweigert und die Opfereigenschaft der Betroffenen unbesehen negiert wird, obwohl sich das

Recht auf öffentliche Anhörung ergibt, wenn der Schutz der Interessen der Parteien dies erfordert, was in Anbetracht der Schwere der geltend gemachten Grundrechtsverletzungen gerechtfertigt wäre,

- weil eine öffentliche Verhandlung Sach- und Rechtsfragen aufwirft, die nicht allein auf der Grundlage der vorliegenden Akten gelöst werden können, wie beispielsweise sich ein Bildmachen der behaupteten Opfereigenschaft der Beschwerdeführenden durch die Richter.

Die Anwendbarkeit der EMRK wird von den Vorinstanzen verneint, obwohl das Bundesgericht diese in einem unveröffentlichten Urteil unmissverständlich bejaht hatte, *wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ernsthafte negative Auswirkungen der umstrittenen Anlage für die Gesundheit oder körperlichen Integrität der Einsprechenden zu befürchten wären* (vgl. BGE vom 24.10.2001, Erwägungen 2a cc). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

- Art. 8 EMRK / Recht auf Wohnung und Privatsphäre,
 - Das Eindringen in die privaten Wohn- und Schlafräume stellt eine besonders gravierende Form des Hausfriedensbruchs bzw. einer Missachtung der „Hausordnung“ dar. Die Beschwerdeführenden behaupten, dass für die Indoor-„Zwangsversorgung“ bis heute keine gesetzliche Grundlage besteht. Ein derart schwerer Eingriff in eminent wichtige Rechtsgüter kann nicht mit einer Verordnung erfolgen.
 - Das Zuhause ist in der Regel der Ort, der physisch bestimmte Raum, in dem das Privat- und Familienleben stattfindet. Der Einzelne hat das Recht auf Achtung vor seinem Zuhause, das nicht nur als Recht auf einen einfachen physischen Raum, sondern auch als Recht auf den stillen Genuss dieses Raumes konzipiert ist. Verstösse gegen das Recht auf Achtung des Hauses gelten nicht nur für materielle oder körperliche Schäden, wie beispielsweise das Betreten des Hauses durch eine unbefugte Person, sondern auch für immaterielle Schäden, wie Lärm, Emissionen oder andere Störungen. Wenn die Verstösse schwerwiegend sind, können sie gemäss EGMR einer Person ihr Recht auf Achtung des Hauses vorenthalten, weil sie sie daran hindert, ihren Wohnsitz zu geniessen (Moreno Gómez von Spanien, Nr. 4143/02...).
 - Der Mobilfunk, und schon gar nicht unfreiwillige „Indoor-Zwangsversorgung“, gehört auch gemäss BGE 1A.147/2003/sta nicht zum Grundversorgungsauftrag.
 - **Die nationalen Behörden haben die erforderlichen Massnahmen gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 1, 11.3 – 14) nicht ergriffen, um den wirksamen Schutz des in Artikel 8 garantierten Rechts der Beschwerdeführenden auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens zu gewährleisten.**
- Art. 13 EMRK / Recht auf einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf,
 - weil die Schweiz trotz seinen klaren Ausführungen im BGE-Urteil vom 24.10.2001 unter Erwägungen 2a cc die Anwendung der EMRK notorisch verweigert, wenn die Anlagegrenzwerte eingehalten sind,

- weil den Rechtsuchenden unterhalb der NISV-Anlagegrenzwerte auf allen Rechtsgebieten sämtliche Rechtsmittel zum Abwehren von übermässigen nichtthermisch wirkenden Funkimmissionen sowie der Schutz des Privateigentums verweigert werden.
- Art. 14 EMRK / Diskriminierungsverbot.
 - weil der Bundesrat den Schutzanspruch von Nichtrauchern bejaht durch Schaffung von Nichtraucherzonen, jedoch antennenfreie oder „weisse Zonen“, beispielsweise gemäss der Petition der *IG Hadlikon*, verneint,
 - weil elektrosensible Menschen gegenüber anderen Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung diskriminiert werden, indem ihnen behinderungsgerechte Schutzmassnahmen verwehrt und die Betroffenen psychiatrisiert werden,
 - weil im Zusammenhang mit Kernenergie eine gesundheitliche Schädigung eines Klägers bei 2% des geltenden Grenzwertes anerkannt wird, während bei nichtionisierender Strahlung die Anerkennung einer Schädigung unterhalb der NISV-Grenzwerte von den Vorinstanzen mit Bezugnahme auf die NISV-Grenzwerte verneint wurde,
 - weil die NISV-Grenzwerte als für jedermann anwendbar erklärt werden, ohne Bedachtnahme auf besonders verwundbare Personengruppen wie ältere Menschen, schwangere Frauen, Kinder, kranke Menschen, wie auch Elektrosensible, was ebenfalls eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK zur Folge hat.

Heute kann die behauptete *konkret drohende Gefahr*, insbesondere auch im Hinblick auf die Beschwerdeführende 7, nicht mehr als „spekulativ“ gewertet und den Betroffenen nicht mehr länger der Rechtsweg versperrt werden. **Das Vorbringen auch im vorliegenden Fall, die direkte Einwirkung und die zu befürchtende Zunahme gesundheitsschädlicher Immissionen durch Mobilfunkantennen würden einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellen, reicht gemäss Rechtsprechung des EGMR aufgrund der inzwischen vorliegenden Datenbasis aus, um Artikel 8 EMRK für anwendbar zu erklären.**

Der EGMR vertrat bereits in seinem diesbezüglich Urteil (42/756.02 vom 17.1.2006) die Auffassung, **dass die Rechtsgrundlage es ermöglichen würde - wenn sich die Mobilfunkantennen als ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung erweist - geeignete Massnahmen zu ergreifen, um insbesondere die am stärksten gefährdeten Personen vor den Auswirkungen des Elektrosmog zu schützen.**

Die Ausscheidung der Aussenwacht Hadlikon, als Teil des Gemeindegebietes Hinwil als antennenfreie Zonen wäre im vorliegenden Fall eine Möglichkeit, dem gemäss USG 13.2 zustehenden erhöhten Schutzanspruch der am stärksten gefährdeten *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* gerecht zu werden.

Dies umso mehr, als dass mit der im Streit liegenden Mobilfunkantennenanlage nicht etwa bis anhin funktechnisch nicht erschlossenes Gebiet erschlossen, sondern lediglich die Geschwindigkeit der Datenübertragung innerhalb eines funktechnisch bereits erschlossenen Gebietes erhöht werden soll (VA RA Kobi Seite 3 unten).

III. Schlussbemerkung

Zu bedenken ist bei der Beurteilung des vorliegenden Falles auch, dass das dreifache 3G- und 4G-Antennennetz ja nicht verschwindet. Das geplante, ebenfalls dreifache 5G-Netz kommt zur bestehenden Strahlenbelastung einfach noch dazu. Dies bedeutet vollständige 3-fache Durchstrahlung (Swisscom / Salt / Sunrise) aller privaten wie öffentlichen Lebensbereiche im Freien wie in den Häusern, einschliesslich Krankenhäusern, Altersheimen, Kindergärten, Schulen, usw. mit einer noch nie dagewesenen Dichte.

Handlungsbasis ist letztlich die Tatsache, dass der Bund die Bevölkerung, insbesondere aber die Personen mit erhöhter Empfindlichkeit, vor einer möglichen Schädigung aus *nichtthermisch* wirkender Mobilfunkstrahlung nicht oder nicht ausreichend schützt.

Der Gemeinderat Hinwil hatte sich vor Jahren in vorbildlicher Weise für den Schutz von Wohnzonen vor Mobilfunk-Dauerbelastung eingesetzt. Mit seinem „Kaskadenmodell“ hatte er sich im Rahmen einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bis Bundesgericht gegen die drei Mobilfunkbetreiber Swisscom, Sunrise und Salt durchgesetzt. Das erfolgreiche Bundesgerichtsurteil zu ihrem „Kaskadenmodell“ im Jahr 2012 hatte dem Gemeinderat Hinwil schweizweit Beachtung und Anerkennung gebracht. Drei Jahre später wurde dieses planerische Instrument zum Schutz vor Wohnzonen vor Mobilfunk-Dauerbestrahlung durch die Mobilfunkbetreiber auf fragwürdige Weise wieder zu Fall gebracht.

Die Vollzugsbehörden wurden im Bereich Mobilfunk seit Inkraftsetzung der NISV zunehmend zu Befehlsempfängern degradiert und sollen gemäss Stellungnahme BAFU/BAKOM vom 3.5.2019 nun auch noch die Verantwortung (mit unbestimmten Haftungsfolgen) für die Folgen der Umsetzung der NISV übernehmen in einer Sache, in der sie nichts mehr zu bestimmen haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

K. L.

O. A.

Beilagen:

1. Brief Fam. Dietliker an Altbundesrat Blocher vom 4.3.2005 mit Antwort Bundesamt für Justiz betr. Rechtspraxis Mobilfunkantennen-Verfahren und Menschenrechtsverletzungen in der Schweiz vom 15.3.2005 (*Gewaltentrennung*)
2. Lied „Strahlenflüchtling“ (*Opferstatus*)
3. Übersicht Studien in Antennennähe der letzten 20 Jahren (*Gefahrennachweis*)